

1977:	0
1978:	2
1979:	0
1980:	0
1981:	0
1982:	0
1983:	0
1984:	2
1985:	2
1986:	0
1987:	1
1988:	1
<u>1989:</u>	<u>1</u>
insgesamt:	9

Die bisher erteilten Ausnahmegewilligungen umfaßten relativ kleine Flächen. In der Regel bezogen sie sich auf Abrundungen der Grünzonenabgrenzung oder auf Erweiterungen im Bereich bereits bestehender Bauten. Lediglich für eine Betriebsansiedelung in Meiningen wurde eine Ausnahmegewilligung von für 2,5 ha von der Grünzone erteilt.

- B. Zur Frage von Änderungen der Grünzonenverordnungen und der Erteilung von Ausnahmegewilligungen wurde bereits im Regierungsantrag vom 6.4.1977, VIe-854.6, 854.8, ausgeführt:

"Auf die derzeit noch nicht erkennbaren Bedürfnisse nach Widmung von Bauflächen (§§ 13, 14 RPG) im Bereich der vorgesehenen überörtlichen Freiflächen wurde bei deren Festlegung nicht Bedacht genommen. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt solche Bedürfnisse ergeben, so wird diesen durch eine entsprechende Änderung des Landesraumplanes Rechnung getragen werden können. Nach § 9 Abs. 1 lit. b des Raumplanungsgesetzes ist die Landesregierung verpflichtet, einen Landesraumplan bei wesentlicher Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Verhältnisse zu ändern. Dazu zählen vor allem Änderungen hinsichtlich des Bedarfes. Im besonderen gilt dies bezüglich vom Bauflächen für größere Industrieanlagen oder sonstige größere Anlagen, für die innerhalb der heutigen Siedlungsbereiche keine geeigneten Flächen vorhanden sind und bei denen zudem das öffentliche Interesse an deren Errichtung größer ist als das an der Freihaltung der betreffenden Teile der überörtlichen Freiflächen.